

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 91.

Dresden, am 13. März.

1837.

Bier und vierzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 27. Februar 1837.

(Beschluß.)

Berathung des Berichts der I. Deputation, den Entwurf zu einem Gesetze gegen die Theilnahme am Lotto und an auswärtigen Lotterien betreffend. §§. 1, 2. und 3. —

Abg. v. Thielau: Ich wollte mir nur die Frage erlauben, ob der Antrag, der von der hohen Staatsregierung gestellt worden ist, zur Abstimmung kommen wird.

Staatsminister v. Nostitz u. Jänckendorf: Ein eigentlicher Antrag ist von mir nicht gestellt worden; ich habe meine Aeußerung nur der Kammer zur Erwägung anheim gestellt.

Abg. v. Thielau: Da würde ich diesen Antrag zu dem meinigen gemacht haben, weil es mir wesentlich erscheint, wenn wir die §. 1. jetzt aussetzen, weil sie das Hauptprinzip enthält, um welches sich hier handelt. Ich wollte nicht gern jetzt zur Widerlegung sprechen, die ich mir aber vorbehalten muß.

Referent Atenstädt: Dann weiß ich nicht, nach welchem Prinzip die Deputation den Gesetzentwurf behandeln soll. Sie hat die Prinzipfrage vorangestellt, sie hat gewünscht, daß sich in der allgemeinen Debatte darüber ausgesprochen werde, damit sie, wenn die Kammer entgegengesetzter Ansicht ist, nach andern Grundsätzen den Gesetzentwurf bearbeiten könne. Wenn wir die §. 1. aussetzen wollen, so haben wir kein Anhalten für die folgenden Paragraphen; es weiß Niemand mehr, wofür er stimmen soll; dann kommt noch hinzu, daß die Redaktion nun jedesmal inmitten der Kammer erfolgen muß, während, wenn man hier über das Prinzip sich ausspricht, am zweckmäßigsten sein wird, den Gesetzentwurf an die Deputation zurückzugeben und ihr zu überlassen, darnach das Gutachten abzuändern.

Präsident: Der Herr Staatsminister hat darauf hingewiesen, daß durch Annahme des von Thielauschen Amendements dem ganzen Prinzip des Gesetzentwurfs vorgegriffen werden würde; deshalb hat der Hr. Staatsminister die Ansicht ausgesprochen, daß die Abstimmung über §. 1. ausgesetzt bleiben möge. Der Abg. v. Thielau hat diese Aeußerung zu der seinigen gemacht, und ich hätte daher die Kammer zu fragen: Ob sie den v. Thielauschen Antrag, daß die Berathung der §. 1. bis nach der der 16., als soweit die v. Thielauschen Amendements reichen, ausgesetzt werde, unterstützen wolle?

Der Antrag wird ausreichend unterstützt und auf die fernere Frage des Präsidenten von 57 gegen 11 Stimmen auch angenommen.

Hierauf verliest der Referent Atenstädt §. 2. des Gesetzentwurfs und äußert: Hierzu ist eine Erinnerung von der Deputation nicht gemacht worden, nur eine einzige Redaktionsbemerkung, mit welcher auch die Staatsregierung einverstanden ist, nämlich, daß die Eintheilung des Gesetzentwurfs in a. und b. nicht möge stattfinden; man hat ihn eintheilen wollen: a. in Lotto, b. in auswärtige Lotterien, und c. in gemeinschaftliche Bestimmungen; es ist aber nur a. von Lotto, und b. von gemeinschaftlichen Bestimmungen bezogen worden.

Abg. v. der Planitz: Ich weiß nicht, wie ich hier abstimmen soll. Es scheint mir doch nothwendig, sich, bevor diese Paragraphe zur Abstimmung gelangt, darüber zu vereinigen, ob das Spiel in auswärtigen Lotterien verboten sein soll oder nicht.

Abg. v. Thielau: Die Paragraphe spricht bloß von Unternehmungen, aber nicht von Spiel und Einsetzen; darüber hat die Kammer sich ausgesprochen, daß alle Unternehmungen nicht an sich verboten sind.

Abg. Rour: Die §. 2. enthält weiter Nichts, als eine Begriffserweiterung, die Bezeichnung von Unternehmungen, welche dem eigentlichen Lotto gleich zu achten sein sollen. Es wird von dem künftigen Beschlusse abhängen, ob eine solche Unternehmung, so wie das Lotto selbst bestraft oder nicht bestraft werden soll.

Referent Atenstädt: Ich hätte gewünscht, daß die Kammer sich bei der §. 1. entschieden hätte, was sie wirklich verboten wissen wolle, und bloß das ausgesetzt hätte, worüber sie jetzt noch keinen Beschluß fassen will. Denn jetzt steht §. 2. ohne alle Beziehung da; denn die Annahme der §. 1. ist noch unentschieden. Wenn sie abgeworfen würde, so weiß ich nicht, was wir mit einem Gesetz, welches mit der §. 2. beginnt, anfangen sollen. Gut würde es immer sein, nun auch die §. 2. auszulassen, weil sie in unmittelbarer Beziehung mit der 1. §. steht. Die Differenz würde vermieden werden können, wenn an die Kammer die Frage gestellt würde, ob man auch das Einsetzen ins Lotto so wie auswärtige Lotterien und den Vertrieb der Loose von diesen verboten wissen wolle. So hätte die Kammer sich über diejenigen Gegenstände, welche jedenfalls bestehen sollen, und über das Verbot der Errichtung von Zahlenlotterien ausgesprochen, und dann könnte die §. 2. unbedenklich jetzt verhandelt werden; so lange das aber nicht der